

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Goerdeler Alumni Club - Verein der Ehemaligen des Goerdeler-Gymnasiums Paderborn e.V.". Sitz des Vereins ist Paderborn.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Goerdeler Alumni Club - Verein der Ehemaligen des Goerdeler-Gymnasiums Paderborn e.V.". Sitz des Vereins ist Paderborn.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

redaktionelle Anpassung der Gründungssatzung an die erfolgte Eintragung

redaktionelle Anpassung der Gründungssatzung, da sich das Rumpfgeschäftsjahr erledigt hat

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat den Zweck

- a) die Verbindung der Ehemaligen mit der Schule aufrechtzuerhalten.
- b) die Freundschaft unter den Ehemaligen des Goerdeler-Gymnasiums in Paderborn zu fördern.
- c) die Verbindung zwischen den ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern des Goerdeler-Gymnasiums zwecks Studien- und Berufsinformation zu fördern und zu gesellschaftlich relevanten Themen Vorträge und Podiumsdiskussionen zu organisieren.

Alle nichtsatzungsgemäßen Verwendungszwecke des Vereinskapitals werden ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck die Aufrechterhaltung der Verbindung der Ehemaligen zur Schule und die Freundschaft unter den Ehemaligen des Goerdeler-Gymnasiums in Paderborn sowie die Verbindung zwischen den ehemaligen und aktuellen Schülerinnen und Schülern des Goerdeler-Gymnasiums zwecks Studien- und Berufsinformation zu fördern und zu gesellschaftlich relevanten Themen Vorträge und Podiumsdiskussionen zu organisieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

redaktionelle Änderung, durch die der inhaltliche Zweck vorangestellt und kompakter gefasst wird

Aufnahme des steuerlichen Zweckbindung nach der Bezeichnung des inhaltlichen Zwecks

redaktionelle Anpassung durch Konkretisierung der Körperschaft = Verein

redaktionelle Anpassung durch Wegfall einer inhaltlichen Wiederholung

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden:

- a) alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Goerdeler-Gymnasiums in Paderborn.
- b) die jetzigen und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Goerdeler-Gymnasiums.
- c) alle Eltern ehemaliger und jetziger Schülerinnen und Schüler des Goerdeler-Gymnasiums.

II. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung Personen werden, die sich um das Gymnasium, den Verein oder um deren Ziele verdient gemacht haben. Für eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

III. Die Mitglieder haben die von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke dienen. Bei nichtfristgerechter Zahlung erlischt das Stimmrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden:

- a) alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Goerdeler-Gymnasiums in Paderborn.
- b) die jetzigen und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Goerdeler-Gymnasiums in Paderborn.

II. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung Personen werden, die sich um das Goerdeler-Gymnasium Paderborn, den Verein oder um dessen Ziele verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

III. Die Mitglieder haben die von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke dienen. Bei nichtfristgerechter Zahlung ruht das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung bis zum Ausgleich. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt hiervon unberührt.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären. Über den Ausschluss aufgrund fortgesetzter oder schwerwiegender Verstöße gegen den Zweck des Vereins oder Pflichten der Mitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

redaktionelle Anpassung

die Mitgliedschaft von „Nur-Eltern“ passt eigentlich nicht zu den Zwecken des Vereins und entspricht auch nicht der Vereins-Realität, „Nur-Eltern“ passen eher in den Förderverein

redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

redaktionelle Anpassungen

redaktionelle Anpassungen zur Konkretisierung und Klarstellung

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher. Sie ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und im Einladungsschreiben bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Auflösung des Vereins (s. Punkt 8).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vorher. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und im Einladungsschreiben bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Abwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt und der Text einer Beschlussvorlage einer etwaigen Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung jedoch nicht an die Beschlussvorlage gebunden.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

die Verlängerung der Fristen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Teilnahme für viele Mitglieder eine längere Anreise erforderlich macht, daher Mitgliederversammlungen vorwiegend am Wochenende stattfinden können und dies im Allgemeinen einen längeren Vorlauf erforderlich macht

redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

klarstellende Aufnahme einer Regelung, die der herrschenden Meinung der Rechtssprechung entspricht, weshalb die letzte Satzungsänderung vom Registergericht nicht anerkannt worden ist

Anpassung an die Änderungen zu § 8 a.F. bzw. § 9 n.F.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Abwahl des Vorstandes,
- h) die Auflösung des Vereins.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung enthalten, ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vereinsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Abwahl des Vorstandes,
- h) die Auflösung des Vereins.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung enthalten, und zur Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Regelungen des § 5 4. Abs.

Aufnahme einer üblichen Regelung zur Wahrung von Kontinuität und Handlungsfähigkeit des Vorstands

redaktionelle Anpassung zur Auflösung eines bestehenden Widerspruchs zu den bestehenden Bestimmungen des § 5 3. Abs.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus maximal sieben Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) sowie maximal drei Beisitzern.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Zuständigkeit für Schrift- und Kassenführung wird von den Mitgliedern des Vorstandes durch Beschluss bestimmt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zu Neuwahlen kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Es kann ein erweiterter Vorstand eingesetzt werden, der den geschäftsführenden Vorstand berät. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

In den erweiterten Vorstand können Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes berufen werden. Die Berufung soll unter Benennung eines Aufgabengebietes erfolgen, mit dem sich das Mitglied des erweiterten Vorstandes besonders befassen soll.

der Vorstand ist mit derzeit vier bis sieben Mitgliedern für den Vereinszweck überdimensioniert (der FC Bayern München hat fünf Vorstandsmitglieder); drei Vorstandsmitglieder erlauben die Aufrechterhaltung des Vier-Augen-Prinzips und erhalten die Handlungsfähigkeit des Vorstandes bei Verhinderung eines Mitglieds

die Regelung erhält die Handlungsfähigkeit des Vereins nach Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes, wenn sich Neuwahlen verzögern oder Kandidaten für die Vorstandsämter fehlen

redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung

im Zeitalter elektronischer Kommunikation kann ein jährliches Treffen ausreichend sein die Beschlussfähigkeit folgt bereits eindeutig aus der Vertretungsregelung die Regelung der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen

Ein optionaler erweiterter Vorstand kann die Vorstandsarbeit auf eine breitere Basis stellen, ohne die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu beeinträchtigen oder von einer größeren Anzahl mitwirkender Vereinsmitglieder abhängig zu machen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung erforderlich. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Anfallberechtigte

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen in das Eigentum des "Fördervereins Goerdeler-Gymnasium e.V." über.

Diese Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

§ 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung erforderlich, zu der mit einer Frist von mindestens neun Wochen zu laden ist. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ohne Gegenstimmen zu beschließen.

§ 10 Anfallberechtigte

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen in das Eigentum des "Fördervereins Goerdeler-Gymnasium e.V." über.

Anpassung der Nummerierung

bei vielen „Karteileichen“ in der Mitgliedschaft ist eine beschlussfähige Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung mit der bestehenden Regelung vermutlich nicht erreichbar die lange Ladungsfrist und die erforderliche Einstimmigkeit des Beschlusses wahrt die Interessen der Mitglieder, die sich um eine Fortführung des Vereins bemühen möchten, ermöglicht aber nötigenfalls eine Vereinsauflösung

Anpassung der Nummerierung

redaktionelle Anpassung der Gründungssatzung